

■ G. Ausblick

Sollten urteilsfähige Minderjährige ihre Rechte ausüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen? Im schweizerischen Recht wird die Person des Kindes durch Persönlichkeitsrechte vor Übergriffen verschiedenster Art geschützt, auch gegen Angriffe der Eltern. Sie schränken das Recht der elterlichen Sorge ein und garantieren den Kindern, abhängig von ihrer Urteilsfähigkeit, eine aus-

geprägte Selbstständigkeit. Art. 19 Abs. 2 ZGB sichert den urteilsfähigen Kindern ein weitgehendes Persönlichkeitsentfaltungsrecht zu. Auch in Deutschland sollten urteilsfähige Kinder die Möglichkeit der Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte und so die Chance haben, sich als Persönlichkeit zu entwickeln und zu entfalten. Es ist nicht möglich, für urteilsfähige Kinder „hören, sehen, denken und handeln“ zu übernehmen, damit sie keine

angeblich falschen Entscheidungen treffen. Die Vorenthaltung von Rechten dort, wo das Kind bereits urteilsfähig und daher zur Ausübung in der Lage ist, kommt einer „partiellen Entmündigung“ gleich und würdigt das Rechtssubjekt zum Objekt herab. Fremdbestimmung sollte im Bereich der höchstpersönlichen Rechte eine Ausnahme bleiben, die einer besonderen rechtlichen Begründung bedarf.

■ Ulrike Urban, Berlin

Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch?

Zur Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe

Das Recht auf Hilfe zur Erziehung und die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfeplanung in § 36 stellen große Errungenschaften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) dar und haben die Position der Betroffenen im Hilfeplanungsprozess gestärkt. Eigentlich klingt es einfach und überzeugend: Bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfes haben Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe. Die beteiligten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sind im Hilfeplanungsprozess zu beraten und ihre Wünsche bei der Entscheidung und bei der Ausgestaltung der Hilfe angemessen zu berücksichtigen. Wird eine Leistung trotz Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, können die Betroffenen sie gerichtlich einklagen. Und doch bilden Gerichtsverfahren in diesem Bereich seltene Ausnahmen.

INHALT

- Eine unabhängige Ombudsstelle für Betroffene
- „Und wie viele Fälle gewinnt Ihr?“
- Gerichtliche Klagen sind Ausnahmen – und werden es auch bleiben

In der Praxis, das zeigt auch der regelmäßige Blick in die Rechtsprechungsdokumentationen des ZfJ, finden Gerichtsverfahren um Jugendhilfeleistungen selten statt. Von Zeit zu Zeit werden Klagen bekannt, in denen es um die Finanzierung von Lerntherapien und die Unterbringung in Internaten geht. Letzteres greifen die Medien gerne auf. In der Berichterstattung wurde immer wieder kritisiert, dass

Jugendhilfe „teure Internate für die Kinder reicher Eltern“ finanziere. Bei aller Skandalisierung, mit der die Medien einen anderen Anschein erweckten: Es sind Einzelfälle. Diese wenigen klagenden BürgerInnen haben einen hohen Bildungsstand und sind hervorragend informiert. Ihnen geht es um bestimmte qualifizierte Hilfen für ihre Kinder in ausgewählten Einrichtungen. Die große Mehrheit der Jugendhilfeklientel ist dies jedoch nicht. Es werden kaum Klagen bekannt, in denen eine sozial benachteiligte Familie versucht, eine sozialpädagogische Familienhilfe einzuklagen, vor Gericht eine Heimunterbringung für ihr Kind durchzusetzen oder die Betreuung in einer sozialen Gruppenarbeit zu fordern. Der Leiter der Berliner Jugendsenatsverwaltung, Wolfgang Penkert, erklärt die geringe Anzahl von Klagen in der Jugendhilfe damit, dass Rechtsansprüche regelmäßig erfüllt würden. Angesichts der hohen Einsparungen in der Berliner Jugendhilfe – die Ausgaben für den Bereich Hilfen zur Erziehung wurden im

Zeitraum von 2002–2005 um ein Drittel von 493 auf 322 Mio Euro gesenkt¹ – sehen sich die Berliner Behörden zunehmend Vorwürfen ausgesetzt, diese Sparleistungen durch die Einschränkung und Nicht-Erfüllung von Rechtsansprüchen zu erbringen. Penkert entgegnete im Oktober 2005 im Berliner Info-Radio den Kritikern, es gebe keine Einsparungen, sondern einen Rückgang der Fallzahlen, mit dem ein Ausgabenrückgang einher gehe: „Wir kürzen nicht, sondern jeder, der einen Anspruch auf Hilfe hat, kriegt diesen Anspruch erfüllt. (...) Wir haben keine Klagewelle, insofern müssen wir davon ausgehen, dass bislang alle Hilfen, die notwendig sind, auch gewährt worden sind.“² Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch?

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) beschäftigt sich seit dreieinhalb Jahren mit der Frage, welche realen Möglichkeiten Betroffene haben, ihre Ansprüche beim öffentlichen Träger einzufordern und gegebenenfalls einzuklagen. Der unabhängige Verein unterstützt Menschen, die ihren Anspruch auf Jugendhilfeleistungen geltend machen möchten und im Jugendamt keine ausreichende Unterstützung dabei erhalten. Der folgende Beitrag stellt die Erfahrungen aus dieser Arbeit vor und geht der Frage nach, warum es bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe so selten zu gerichtlichen Verfahren kommt. Auf welche Probleme stößt man bei dem Versuch Hilfen einzufordern im Hilfeplanungs- und im Klageverfahren?

■ Eine unabhängige Ombudsstelle für Betroffene

Die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte, verschärft durch einige länderspezifische Besonderheiten, wie die „Bankenkrise“, führte in Berlin seit dem Jahr 2002 zu regelmäßigen Kürzungen der finanziellen Mittel im Jugend-

1 Die Fallzahlen gingen im gleichen Zeitraum ebenfalls um ein Drittel, von 21.500 auf 14.500, zurück.

2 Wolfgang Penkert, Abteilungsleiter Jugendhilfe beim Berliner Senat, in einem Interview im Berliner Inforadio am 20.10.2005, 9.47 Uhr: Dreht Berlin der Jugendhilfe den Geldhahn zu?

hilfereich. Vor allem die Kosten der Erziehungshilfen wurden als zu hoch kritisiert. Die öffentlichen Jugendhilfeträger begannen daraufhin, mit verschiedenen haushaltsrechtlichen und verwaltungsinternen Instrumenten die Kosten für diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren.

Die Strategien der Ausgabenkürzung begannen in der Falleingangsphase. Der Blick der federführenden Fachkräfte sollte sich nicht mehr nur auf die Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit von Hilfe und des erzieherischen Bedarfs richten, sondern auch auf den Nachweis der „Unabweisbarkeit“ von Hilfe.³ Es gab Fallzahlvorgaben, Standardabsenkungen in den Hilfen (z.B. pauschale Absenkung der Zahl von Fachleistungstunden und der Kostensatzhöhe) sowie pauschale Kürzungen der (Regel-)Laufzeit von Hilfen. Die Vorgaben des § 41 KJHG wurden dahingehend interpretiert, dass Hilfen grundsätzlich – von Einzelfallentscheidungen der Vorgesetzten abgesehen – mit 18 beendet werden. Eine weitere, in Bezug auf das Einsparziel effektive Veränderung fand im Hilfeplanverfahren statt: Hilfeentscheidungen werden von den zuständigen Fachkräften in Kooperation mit den Betroffenen nur noch vorbereitet. Entschieden und bewilligt werden die Leistungen je nach Kostenumfang von den direkten Vorgesetzten (GruppenleiterInnen), den AmtsleiterInnen oder den politischen Jugendstadträten.

In zahlreichen Dienstanweisungen der Jugendämter, in denen diese Einsparmöglichkeiten und Vorgehensweisen nachzulesen sind, wurde zwar stets auf die notwendige Einzelfallprüfung und die Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs verwiesen. Dennoch wurden seit 2002 zunehmend Fälle bekannt, in denen individuelle Rechtsansprüche offensichtlich nicht erfüllt wurden. Theoretisch hätte den Betroffenen nun der Klageweg offen gestanden – de facto wurde dieser Weg jedoch nicht beschritten. Die wenigsten Betroffenen verfügten über das hierzu erforderliche fachliche und rechtliche Wissen. Auch die für ein Klageverfahren notwendige emotionale Stabilität und finanzielle Mittel für die rechtliche Vertretung brachten Anspruchsberechtigte selten mit.

Für diese spezielle und in ihrem Ausmaß neue Problematik gab es keine Anlaufstelle in Berlin, an die sich die Betroffenen hätten wenden können, und die sie darin unterstützt hätte, ihren Rechtsanspruch auf Hilfe einzuklagen und durchzusetzen. Einige freie Träger erwogen, diese Rolle zu übernehmen, fürchteten aber Sanktionen des Auftraggebers Jugendamt. Auch bestand die Gefahr der Interessenskollision. Freie Träger waren immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, bei der Bedarfsfeststellung stärker die eigene Belegung als die Bedarfe der Betroffenen im Blick zu haben. So entschieden engagierte Fachkräfte im Sommer 2002, einen unabhän-

gigen Verein zu gründen, der fachliche und finanzielle Mittel für die Vertretung von Betroffenen zur Verfügung stellt.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) unterstützt Jugendliche, Eltern und junge Volljährige mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.⁴ Im Falle festgestellter Rechtswidrigkeiten im Verwaltungsverfahren wird es den Betroffenen ermöglicht, durch den Verein zunächst eine außergerichtliche und erforderlichenfalls auch eine juristische Vertretung ihrer Interessen zu erhalten. Der Fonds stellt hierzu fachliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Vereins sind für die Betroffenen grundsätzlich freiwillig und kostenlos.

Die Unabhängigkeit des BRJ wird bereits über dreieinhalb Jahre durch das hohe ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder aufrechterhalten werden. Die Beratungsarbeit erfolgte in den ersten drei Jahren ausschließlich ehrenamtlich, seit April 2005 ermöglichte es eine Förderung durch Aktion Mensch, in begrenztem Maße hauptamtliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Mittel des Fonds stammen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

Das Beratungskonzept des BRJ

In der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen sind Gerichtsverfahren immer nur Mittel zum Zweck, zur Erlangung der Hilfeleistung, und sie sind nicht das einzige Mittel. Das Beratungsangebot des BRJ für junge Menschen und ihre Familien folgt einem mehrstufigen Konzept der Unterstützung, in dem die außergerichtliche Vermittlung im Interesse der Betroffenen stets vor der gerichtlichen Auseinandersetzung steht.

1. Stufe: Feststellung und Überprüfung des Hilfebedarfs im Einzelfall (Eingangsberatung)

Der Erstkontakt erfolgt in der Regel telefonisch über die Geschäftsstelle des Vereins. Dort wird inhaltlich geklärt, ob der Fall vom BRJ übernommen werden kann. Wenn dies der Fall ist und die Betroffenen Unterstützung möchten, werden sie an ein Beratungsteam, bestehend aus zwei ehrenamtlich tätigen Fachkräften der Jugendhilfe, weitervermittelt. Auch die Einbeziehung juristischer Beratung ist bei Bedarf möglich. Im Gespräch zwischen Beratungsteam und Betroffenen wird geklärt, ob ein Anspruch auf Jugendhilfe besteht, was bislang im Kontakt mit dem Jugendamt passiert ist und worin der Konflikt genau liegt. Dabei erfolgt die Sichtung vorhandener Schriftstücke. „Überprüfen“ bedeutet in diesem Prozess eine Beratung im Sinne von Hilfeplanung (§§ 5, 8, 36 KJHG) und gegebenenfalls die Feststellung von Bedarf/Nicht-

bedarf sowie der ausreichenden Beachtung des Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X. Die Betroffenen werden darüber aufgeklärt, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen und welche Konsequenzen sich für sie ergeben können. Die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt bedeutet für die Betroffenen häufig eine psychische bzw. emotionale Belastung, die in der Beratung thematisiert wird. Gemeinsam wird darüber nachgedacht, wie und von wem die Betroffenen dabei Unterstützung erhalten können.

2. Stufe: Vorrang informeller Vermittlungsversuche (außergerichtliche Beratung und Vertretung)

Im Interesse der Betroffenen wird stets zunächst versucht, im Konflikt informell und somit außergerichtlich zu vermitteln. Wir bieten den Betroffenen an, in ihrem Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen oder sie zum Jugendamt zu begleiten. Ebenso kann in dieser Phase eine erste juristische Beratung durch einen Anwalt/eine Anwältin und die schriftliche Anforderung von (Ablehnungs-) Bescheiden mit Fristsetzung an das Jugendamt stattfinden. Nächster Schritt im Falle fehlender Einigung ist in der Regel das Abfassen eines Widerspruchsschreibens, in Einzelfällen kommt es auch zu Dienstaufsichtsbeschwerden. Erst wenn sich im Prozess der Konfliktregulierung zwischen der Familie und dem Jugendamt diese Versuche erschöpfen, wird geprüft und mit den Betroffenen beraten, ob sie gerichtliche Schritte unternehmen können und wollen.

3. Stufe: Unterstützung des jungen Menschen und dessen Familie in gerichtlichen Verfahren (Unterstützung der Betroffenen im Klageverfahren)

Wenn die Betroffenen dies wollen und der BRJ es als fachlich und juristisch gerechtfertigt einschätzt, wird nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid eine verwaltungsgerichtliche Klage bzw. der Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt. In begründeten Einzelfällen kommt es auch früher im Verfahren zu diesem Schritt. Im Falle gerichtlicher Schritte wird immer ein im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht kompetenter Anwalt/eine Anwältin einbezogen. Die Unkosten dieser Schritte trägt der BRJ.

3 Explizit formuliert für die Bereiche Jugendberufshilfe und Hilfen für junge Volljährige in: AG BÖJ – Ad-hoc-AG Sofortmaßnahmen: Ergebnisdokumentation Hilfen zur Erziehung, Sofortmaßnahmen Januar bis November 2002, Berlin 2002.

4 Weitere Standbeine der Arbeit sind Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. Näheres zum Verein unter www.brj-berlin.de

Qualitätskriterien der Beratungsarbeit

Die Fälle, mit denen der BRJ konfrontiert wird, haben in der Regel einen langen Vorlauf. Die Konflikte sind komplex und haben sich über einen längeren Zeitraum zugespitzt. In diesen Situationen als Externe oder Externer hinzuzukommen, sich „einzumischen“, zu vermitteln und die Betroffenen zu unterstützen, bedeutet eine hohe Verantwortung und beinhaltet eine hohe Verstrickungsgefahr. Der Verein versteht es daher als seine Aufgabe, die fachliche Qualität der Beratung und die notwendigen unterstützenden Rahmenbedingungen sicher zu stellen. Standards der Arbeit sind im Einzelnen:

- **Arbeit im Beratungsteam:** Die Beratungsarbeit wird nie von einzelnen Fachkräften allein durchgeführt, sondern immer in einem Team von mindestens zwei Personen. Damit wird das Fachkräfteprinzip des SGB VIII berücksichtigt und die für die Fallanalyse notwendige Perspektivenvielfalt ermöglicht.
- **Unterstützung der Beratungsteams durch ExpertInnen:** Den Beratungsteams stehen ExpertInnen für unterschiedliche Jugendhilfebereiche und ExpertInnen aus unterschiedlichen Disziplinen wie SozialpädagogInnen, JuristInnen und PsychologInnen zur Verfügung. Sie werden bei Fragen und Unklarheiten in Anspruch genommen. Die Verfügbarkeit der Kontakte wird durch die Geschäftsstelle des Vereins sichergestellt.
- **Fallberatung und Fortbildung für die BeraterInnen:** Der Verein stellt das Angebot der Fallberatung und der Fortbildung sicher. Dies erfolgt im Rahmen von Arbeitstreffen, Fachgesprächen, Fortbildungsveranstaltungen und Einzelberatungen.
- **Beratung heißt Aufklärung:** Die Betroffenen werden über ihre Rechte, Handlungsoptionen und mögliche Strategien sowie über die damit verbundenen (möglichen) Folgen beraten und aufgeklärt. Welchen Weg sie beschreiten möchten, entscheiden sie selbst. Der gesamte Beratungsprozess beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
- **Vermittlung vor Klage:** Im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten. Eine Ausnahme bilden Fälle mit hoher Eilbedürftigkeit. Auch in diesen Fällen finden parallel zum gerichtlichen Verfahren außergerichtliche Vermittlungsversuche statt.
- **Enge Kooperation mit anderen Hilfeebringern und Hilfesystemen:** In der Beratung wird gezielt gefragt, welche anderen HelferInnen in den Fall einbezogen sind oder waren. In Absprache mit den Betroffenen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um weitere Perspektiven einbeziehen und sich miteinander abstimmen zu können.

- **Vorrang anderer Vermittlungsinstanzen:** Die Einbeziehung des BRJ wird von Seiten der Jugendämter häufig als Angriff empfunden. Es hat sich daher als sinnvoll erwiesen, zunächst die Vermittlungsmöglichkeiten anderer Beteiligter oder anderer Institutionen zu unterstützen und auszuschöpfen, bevor der BRJ offen auftritt.
- **Dokumentation der Fälle:** Die Fälle werden von den Beratungsteams dokumentiert und anonymisiert ausgewertet. Die Betroffenen werden darum gebeten, den BRJ über den Fallverlauf zu informieren, damit daraus für andere Fälle gelernt und die Beratungsarbeit ausgewertet werden kann. Die Betroffenen werden außerdem daraufhin befragt, ob der Verein sich gegebenenfalls bei ihnen nach dem weiteren Verlauf ihrer Angelegenheit erkundigen darf.

Fallbeispiele

Der BRJ verfügt mittlerweile über Erfahrungen aus 147 Fällen, in denen es nur 14 Mal zu einem gerichtlichen Verfahren kam.⁵ Diese geringe Anzahl erklärt sich aus den differenzierten Problemen und Fallverläufen, die hinter der Fallzahl stehen. Die folgenden drei anonymisierten Fallbeispiele aus der Arbeit des BRJ sollen unterschiedliche Prozessentwicklungen und Vorgehensweisen in der Fallberatung verdeutlichen:

1. Die prozessbegleitende sozialpädagogische Beratung und Vermittlung einer außergerichtlichen Einigung mit dem Jugendamt,
2. die Unterstützung beim Klageweg vor dem Verwaltungsgericht und gegebenenfalls dem Oberverwaltungsgericht und
3. die Beendigung des Falles nach der Eingangsberatung, weil das Jugendamtshandeln fachlich gerechtfertigt erscheint, kein Jugendhilfebedarf vorliegt oder eine alternative Lösung gefunden wurde.

Beratung und außergerichtliche Lösung

Andreas M., 8 Jahre

Andreas ist der Adoptivsohn der Familie M. Er hat in frühester Kindheit Traumatisierungen erlebt, aus denen massive psychische und soziale Probleme resultieren. Das Ehepaar M. gehört zum gehobenen Bildungsbürgertum, verfügt über hohe soziale Ressourcen und bemüht sich, für den Sohn ein geeignetes Lebensumfeld zu schaffen. Hierbei wurden die Eltern ein Jahr lang vom Jugendamt durch eine aufsuchende Familientherapie unterstützt. Dennoch gab es in der Schule massive Probleme mit Andreas. Der Schulrat beurlaubte den Jungen und teilte den Eltern mit, dass er ihrem Sohn keinen Schulplatz anbieten könne.

Andreas kam daraufhin drei Monate in eine Tagesklinik mit Beschulung und wurde psychiatrisch diagnostiziert. Die Ärzte bestätigten, dass er in der Regelschule nicht beschul-

bar sei und rieten zu einer lerntherapeutischen Tagesgruppe mit integrierter Beschulung. Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts räumte in einer Hilfekonferenz die Notwendigkeit der Hilfe ein. Er müsse die Bewilligung der Hilfe jedoch durch alle Instanzen im Jugendamt bis zum Jugendamtsdirektor tragen und gehe davon aus, dass sie im ersten Anlauf abgelehnt werde. Er könne sich jedoch vorstellen, dass eine Klage der Eltern erfolgreich wäre. Sechs Wochen vor Schuljahresbeginn erhielten die Eltern mündlich von ihm die Information, die Vorgesetzten hätten bereits signalisiert, die Hilfe abzulehnen. Zum einen sei die Schule für die Beschulung des Jungen zuständig, zum anderen gebe es derzeit nicht genug Geld für die Hilfe, es herrsche eine Haushaltssperre. Daraufhin wandte sich das Ehepaar M. an den BRJ.

Es fand ein Beratungsgespräch mit dem Vater Herrn M., einer Rechtsanwältin und einer Mitarbeiterin des BRJ statt. Nach der fachlichen und rechtlichen Prüfung sicherte der BRJ zu, im Bedarfsfall eine Klage zu unterstützen. Vorher sollte jedoch versucht werden, mit dem Jugendamt eine einvernehmliche Lösung zu finden. Herr M. wurde über den Verfahrensweg aufgeklärt und stellte einen schriftlichen Antrag auf die Hilfe. Darin bat er um eine schnelle Entscheidung mit dem Hinweis, dass er noch rechtzeitig vor Schulbeginn rechtliche Schritte einleiten möchte. In den kommenden Wochen verfolgte der Vater durch regelmäßige Telefonate den Antrag durch die Instanzen des Jugendamts, sprach persönlich mit den jeweiligen Entscheidungsträgern und sorgte durch persönlichen Einsatz für die schnelle Beibringung aller zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen. Im Hintergrund wurde er während dieser Zeit vom BRJ unterstützt, bestärkt und beraten.

Drei Wochen später erhielt die Familie M. die Bewilligung der Hilfe. Der zuständige Sozialarbeiter des ASD berichtete dem Vater in einem anschließenden Gespräch von einem vergleichbaren Fall, der ihm derzeit Sorgen mache. Die Anspruchsberechtigte sei eine alleinerziehende Mutter von 3 Kindern. Diese habe nicht die Kraft wie Herr M., sich in diesem Maße persönlich gegenüber den Leitungshierarchien zu engagieren. Die Hilfe für ihren Sohn sei bei Schulanfang noch immer nicht bewilligt worden.

⁵ Stand September 2005.

Beratung, Vermittlung und Finanzierung einer Klage

Nesrin, 16 Jahre

Nesrins Familie stammt aus Marokko. Sie selbst wurde dort geboren und eingeschult, pendelte aber während der Schulzeit zwischen Deutschland und Marokko. Die häufigen Landeswechsel und familiäre Konflikte führten zu Sprachschwierigkeiten und erschwerten es Nesrin, sich in einem der Länder sozial zu integrieren. In der Schule war Nesrin anfangs gut motiviert, nach einiger Zeit jedoch aufgrund der Sprachprobleme den schulischen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Hinzu kamen Probleme durch mehrere Klassenwechsel. Das Mädchen fand weder zu ihren LehrerInnen noch zu ihren MitschülerInnen eine soziale Anbindung und ging schließlich in Deutschland ohne Schulabschluss von der Schule ab. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits seit längerem Kontakt zum Jugendamt.

In einer Diagnose des schulpyschologischen Dienstes wurde festgestellt, dass Nesrin zwar schulmüde, aber ausbildungsfähig sei. Die Jugendliche hatte einen klaren Berufswunsch: Sie wollte Köchin werden. Allen Beteiligten war jedoch klar, dass die Jugendliche keine Chance auf einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt haben würde. Ohne Schulabschluss, mit deutlichen Defiziten im sprachlichen und schriftlichen Bereich und den schwierigen Bedingungen im familiären Umfeld wäre sie ohne zusätzliche Unterstützung realistisch betrachtet nicht in der Lage, eine Ausbildung und die Berufsschule erfolgreich zu absolvieren. Das Arbeitsamt konnte Nesrin jedoch keine geeignete Maßnahme anbieten.

Der Berufswunsch war für Nesrin eine hohe Motivation. Um ihr Ziel zu erreichen, engagierte sie sich ein Jahr lang in beeindruckender Weise. Sie arbeitete eng mit dem Jugendamt und dem Arbeitsamt zusammen und bewarb sich bei mehr als 10 Ausbildungsprojekten. Alle Termine nahm sie regelmäßig und pünktlich wahr und absolvierte ein Praktikum bei einem Ausbildungsträger. Schließlich, nach einem Jahr der fachlichen Prüfung und Beratung, befürworteten der federführende Mitarbeiter und das zuständige Fachteam des Jugendamts eine Maßnahme der Jugendberufshilfe nach § 13,2 KJHG. Ein Hilfeplan wurde erstellt unter dem Vorbehalt, dass für die endgültige Bewilligung noch die Genehmigung des Vorgesetzten erforderlich sei. Danach hörte Nesrin nichts mehr vom Jugendamt.

Vier Wochen später, am Tag des geplanten Ausbildungsbeginns, rief der Ausbildungsträger im Jugendamt an und fragte nach. Die Sozialpädagogin wurde gebeten, mit der Aufnahme der Jugendlichen noch zu warten, es gebe noch interne Gespräche. Eine weitere Woche später, Ende Januar 2004, erhielten

Nesrins Eltern die schriftliche Ablehnung der Hilfe mit der Begründung, die finanziellen Mittel für diese Hilfen seien ausgeschöpft. Nesrins Vater wandte sich daraufhin direkt an den Vorgesetzten, der in einem persönlichen Gespräch die Orientierung der Jugendlichen auf eine bestimmte Ausbildung kritisierte. Er meinte, sie könne doch etwas anderes lernen, etwas Technisches oder Hauswirtschafterin, da gebe es vielleicht Möglichkeiten. Daraufhin wandte sich der Vater an den BRJ. Die Jugendliche war zu diesem Zeitpunkt bereits seit einem Jahr ohne Schul- und Berufsausbildung zu Hause.

Es fand ein Treffen mit dem Vater, einer Vertreterin des BRJ und einem Rechtsanwalt statt. Nach der Beratung legten die Eltern der Jugendlichen Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Parallel dazu kontaktierte die BRJ-Mitarbeiterin im Auftrag der Familie das Jugendamt, um die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung auszuloten. Der federführende Sozialarbeiter verwies direkt weiter an seinen Vorgesetzten. Dieser beharrte auf seiner Position, Jugendberufshilfe sei eine „freiwillige Leistung“ und die Jugendliche hätte nicht bei ihrem Berufswunsch bleiben dürfen. Die Entgegnung, dass es im KJHG keine „freiwilligen Leistungen“, sondern nur Leistungen der Jugendhilfe gebe und dass die Berufsfindung ein wichtiges Ziel der Jugendberufshilfe darstelle und der Jugendlichen daher nicht vorgeworfen werden könne, wies er zurück. Der BRJ kündigte daraufhin an, dass sich ein Rechtsanwalt im Auftrag der Eltern melden werde.

Der Fall wurde dem Rechtsanwalt übergeben. Dieser beantragte Akteneinsicht, begründete den Widerspruch und beantragte beim zuständigen Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz. Die zuständige Richter/in sah dringenden Handlungsbedarf und schrieb sofort das Jugendamt an. Kurze Zeit später wurde die Hilfe vom Jugendamt genehmigt.

Beratung und Erklären des Jugendamts-handelns

Mario H., 15 Jahre

Mario hat große Probleme in der Schule. Er ist zwar durchschnittlich intelligent, hat aber ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS). Die Realschule, auf die er geht, ist hierauf nicht eingestellt, und auch zu Hause gibt es immer wieder Probleme. 2002 wendet sich seine Mutter Frau H. an das Jugendamt und wird an die bezirkliche Erziehungs- und Familienberatungsstelle vermittelt. Frau H. und ihr Mann empfinden dies aber nicht als ausreichend – die Probleme bleiben bestehen. Als Mario 2004 das zweite Mal hintereinander in der 8. Klasse sitzen bleiben soll, sucht seine Mutter nach Alternativen. Sie erhält dabei Unterstützung in einer Selbsthilfegruppe für Eltern ADS-kranker Kinder und sucht nach einer Schule auf Realschulniveau mit angemessener

Förderung für die ADS-Problematik. Diese findet sie in Süddeutschland. Es entstehen Schul- und Unterbringungskosten.

Das Schulamt lehnt die Übernahme der Kosten ab und bietet die Umschulung innerhalb Berlins in eine Hauptschule an. Das möchte Frau H. nicht, hier wäre ihr Sohn intellektuell unterfordert. Mario wird dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) vorgestellt. Den Gutachten zufolge hat er einen Anspruch auf Hilfe nach § 35a KJHG. Eventuell, so wird gesagt, sei eine lerntherapeutische Einrichtung sinnvoll; zur konkreten von der Mutter gewünschten Schule wird im Gutachten jedoch nicht Stellung genommen. Frau H. beantragt nun auf der Grundlage des Gutachtens und einer Befürwortung des Hausarztes beim Jugendamt die Kostenübernahme für die Schule und die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung am Schulort. Das Jugendamt lehnt dies ab. Die Hilfe, so versteht die Mutter die Gespräche, sei zu teuer. Man wolle nach einer preisgünstigeren Alternative suchen. Daraufhin wendet sich die Mutter mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus und bittet beim BRJ um die Vermittlung eines Anwalts.

Kurze Zeit später meldet sich Frau H. erneut beim BRJ. Das Jugendamt habe ihr eine lerntherapeutische Einrichtung in Berlin angeboten, sie möchte jedoch weiterhin die Einrichtung in Süddeutschland, in der ihr Sohn enger betreut und auf Realschulniveau unterrichtet werde. Auf die Frage, wie ihr Sohn den Jugendamtsvorschlag sehe, antwortet sie, er könne eine solche Entscheidung nicht ausreichend überblicken. Sie bittet um die Kostenübernahme für ein gerichtliches Verfahren durch den BRJ.

Es werden Gespräche mit der Mutter geführt, der Fall wird mit MitarbeiterInnen des BRJ und mit dem von Frau H. einbezogenen Rechtsanwalt diskutiert. Gemeinsam kommt man zu der Einschätzung, dass das Jugendamt primär fachliche, nicht finanzielle Gründe seiner Entscheidung zugrunde legte. Erstens wird eine qualifizierte und teure Hilfe angeboten, zweitens argumentiert das Jugendamt, dass diese Hilfe in Berlin für die Verselbständigung des Jugendlichen förderlicher sei als die von der Mutter beantragte Einrichtung. Der BRJ kann dieser Einschätzung fachlich folgen. Zudem war es im Rahmen der Beratung nicht ausreichend möglich, die Position des betroffenen Jugendlichen einzuschätzen und zu berücksichtigen. Die Kostenübernahme wird daraufhin abgelehnt.

Mit der Mutter wird ein abschließendes Gespräch geführt, in der die Position des Jugendamts erklärt und um die Mitwirkung an der vorgeschlagenen Hilfe geworben wird. Frau H. entscheidet sich schließlich, die vom Jugendamt angebotene Hilfe anzunehmen.

■ „Und wie viele Fälle gewinnt Ihr?“

Das Interesse an der Arbeit des BRJ bezieht sich häufig auf die Statistik: Wie viele Fälle gibt es und wie viele Fälle gewinnt Ihr? Dies sind Informationen, die für die Öffentlichkeit interessant scheinen. Auch die ausführlichste Statistik des BRJ kann diese Fragen jedoch nicht beantworten. Die Frage, ob ein Fall an den BRJ herangetragen wird oder nicht, und ob es eine längerfristige Beratung oder gar ein Klageverfahren gibt, entscheidet sich nicht systematisch, sondern ist von vielen Umständen abhängig. Ob Betroffene zu uns kommen, ist zum Beispiel davon abhängig, ob und wie sie vom BRJ erfahren und ob sie vielleicht sogar bei der Kontaktaufnahme von anderen Fachkräften unterstützt wurden. Auch die Öffentlichkeitsarbeit und Erreichbarkeit des BRJ haben einen hohen Einfluss. So wurden die in den ersten drei Jahren bestehenden Telefonsprechstunden an zwei Abenden in der Woche deutlich weniger genutzt als die seit April vormittags bestehenden regelmäßigen Bürosprechzeiten an vier Tagen pro Woche. Welche Wege beschritten werden und ob es zum Klageverfahren kommt, ist von der Entwicklung des außergerichtlichen Vermittlungsverfahrens abhängig und davon, ob die Betroffenen sich emotional in der Lage fühlen, in die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt zu gehen und die Prozessdauer durchzuhalten. Und schließlich ist auch die Frage nach dem Erfolg der Arbeit schwer zu beantworten: Angesichts des Vorrangs von Vermittlung in der Beratungsarbeit kann man schwerlich von „gewinnen“ und „verlieren“ sprechen. Die folgenden Zahlen verdeutlichen also, auf welcher Grundlage unsere Erfahrungen basieren, haben jedoch keinerlei statistische Repräsentativität.

Fallzahlen und Beratungsleistung

Zwischen Juli 2002 und September 2005 sind 147 Fallanfragen beim BRJ eingegangen. In 20 Fällen erfolgte die Weitervermittlung an externe Stellen. 127 Fälle wurden inhaltlich betreut, davon konnten 53 Fälle nach einer Erstberatung (telefonische Fallberatung und ein weiteres Gespräch) beendet werden, in 74 Fällen erfolgte eine prozessbegleitende Beratung.

Der Gang zum Verwaltungsgericht stellt eine Ausnahme dar. Im Rahmen der prozess-

begleitenden Beratung wurde 14 Mal ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht unterstützt und in 2 Fällen in der zweiten Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht weiter verfolgt. Die überwiegende Mehrheit der gerichtlichen Verfahren werden als einstweilige Rechtsschutzverfahren geführt. Derzeit sind 8 der 14 Verwaltungsgerichtsverfahren abgeschlossen, 6 sind noch offen.

Von den 8 abgeschlossenen Verfahren wurden vier „gewonnen“, das heißt es gab ein Gerichtsurteil zugunsten der Antragssteller oder es erging noch vor der Urteilsverkündung ein Bewilligungsbescheid des Jugendamts. In zwei Fällen brachen die Betroffenen das Verfahren ab und in weiteren zwei Fällen wurde der Antrag durch das Verwaltungsgericht abgewiesen. In den beiden letzten Fällen wurde Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, in einem Fall erfolgreich. Insgesamt gibt es damit fünf erfolgreiche Gerichtsverfahren und drei nicht erfolgreiche Verfahren, wovon nur eines inhaltlich durch das Gericht entschieden wurde.

Wer sind die Betroffenen?

Es wenden sich Eltern, Jugendliche, junge Volljährige und Fachkräfte an uns. Die Fälle betreffen alle Altersgruppen und Problemlagen. Bezüglich der Altersstruktur ist ein klarer Schwerpunkt zu benennen: Die große Mehrheit der Betroffenen sind Jugendliche und junge Volljährige von 15 bis 20 Jahren.

Betroffene	> 12 Jahre	12–14 Jahre	15–17 Jahre	18–20 Jahre	21–27 Jahre	Alter/Geschlecht unbekannt
Gesamt	14	16	49	32	9	9
Weiblich	2	11	18	22	6	–
Männlich	12	5	31	10	3	–

Tabelle 2: Alter der Betroffenen. Es wurden solche Fälle berücksichtigt, in denen sich die beantragte Hilfe primär auf einzelne Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richtete.

Zusätzlich zu den in der Tabelle erfassten Fällen gab es 4 Fälle, in denen es um Hilfen für junge Mütter unter 21 Jahren und ihr Kind ging und in 8 Fällen wurden auf die gesamte Familie gerichtete Hilfen beantragt. Hierbei handelte es sich zumeist um kinderreiche Familien mit 3 bis 8 Kindern, häufig alleinerziehende Mütter. Hinzu kommen allgemeine Beratungsanfragen von Fachkräften der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und angrenzender Bereiche.

Wie kommen die Betroffenen zum BRJ?

Menschen, die sich an den BRJ wenden, wollen eine Jugendhilfeleistung und sind bereit, sich aktiv dafür einzusetzen. Sie erhalten den Hinweis auf den BRJ in der Regel durch Mundpropaganda: durch Beratungsstellen, Selbsthilfeinitiativen, andere Betroffene oder Fachkräfte, mit denen sie in Verbindung stehen. Ob jemand von uns erfährt, ist also höchst zufällig. Es gibt keinerlei systematische Vermittlung. Man muss daher davon ausgehen, dass die bekannt gewordenen Fälle nur die Spitze des Eisbergs darstellen und eine Vielzahl von Fällen existiert, die nicht an den BRJ herangetragen wird.

An erster Stelle steht Beratungsbedarf

Die Mehrzahl der Menschen, die sich an den BRJ wenden, fühlen sich im Jugendamt nicht gut beraten oder ungerecht behandelt. Unabhängig davon, ob Entscheidungen des öffentlichen Trägers rechtlich korrekt waren, fällt in den Erstgesprächen im BRJ ein hoher Beratungs- und Informationsbedarf auf, der offensichtlich im Jugendamt nicht erfüllt wurde oder nicht erfüllt werden konnte. Viele Betroffene erlebten bei den SozialarbeiterInnen im Jugendamt Resignation und emotionalen Druck. Sätze wie „Wenn ich Ihnen die Hilfe genehmige, geht das von meinem Budget ab, und dann habe ich kein Geld mehr

für andere Kinder, die die Hilfe viel mehr brauchen“, oder „Ich bekomme die Hilfe hier intern nicht durch. Sie haben nur eine Chance, wenn sie klagen“, scheinen keineswegs Einzelfälle zu sein. Einige Betroffene beschwerten sich beim BRJ aber auch über Drohungen und Beleidigungen, die ihnen widerfahren sind. Eine Mutter mit geringen Deutschkenntnissen, die durch den BRJ Unterstützung bei der Formulierung eines Antrags auf Hilfe erhielt, wollte der Jugendamtsmitarbeiterin nicht sagen, wer ihr dabei ge-

	Gesamt Juli 2002 – Juni 2005	2. Halbj. 2002	1. Halbj. 2003	2. Halbj. 2003	1. Halbj. 2004	2. Halbj. 2004	1. Halbj. 2005	7–9/2005
Anzahl der eingegangenen Fälle	147	7	11	20	31	14	31	33
Externe Weitervermittlung	20	0	1	3	5	1	1	9
Erstberatungen	53	2	6	12	8	4	10	11
Prozessbegleitende Beratung	74	5	4	5	18	9	20	13

Tabelle 1: Beratungsleistungen im Zeitraum Juli 2002 – September 2005

holfen hatte. Die Sozialarbeiterin erwiderte, sie würde den Antrag ignorieren, da er zu professionell sei. Mit erhobenem Zeigefinger fügte sie dann hinzu: „*Sie können sich gerne Beratung für ihre persönlichen Probleme holen, aber ich warne sie: Legen Sie sich nicht mit mir an.*“ Eine berufstätige Mutter mit drei Kindern wehrte sich gegen die vorzeitige und einseitig durch das Jugendamt beschlossene Beendigung der stationären heilpädagogischen Hilfe für eine ihrer Töchter. Der Jugendamtsmitarbeiter meinte daraufhin: „*Sie haben ja nur Angst, Ihre Tochter wieder zu sich zu nehmen. Arbeiten und zwei Kinder ist halt bequemer als drei Kinder zu versorgen.*“ Nach dem Antrag des Rechtsanwalts auf Akteneinsicht wurde der Beendigungsbescheid sofort zurückgezogen.

Diese Schilderungen von Betroffenen sind von unserer Seite aus nicht zu überprüfen und werden im Klärungsprozess von Jugendamtsseite zumeist als Missverständnis gedeutet. Sie passen jedoch zu internen Berichten aus Jugendämtern, nach denen der Druck auf die einzelnen MitarbeiterInnen, Hilfen zu vermeiden, zu verringern oder zu beenden, enorm gestiegen und für viele SozialarbeiterInnen schwer zu bewältigen ist. Darüber hinaus erlebten auch MitarbeiterInnen des BRJ bei der Begleitung von Betroffenen zu Gesprächen ins Jugendamt wiederholt, dass die Beratung wenig empathisch geführt und Fehlinformationen gegeben wurden, etwa: „*Hilfen werden regulär mit 18 beendet.*“ Oder: „*Sie haben kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Einrichtung, das entscheiden wir. Unsere Arbeitsgruppe sucht eine preiswerte Einrichtung für Sie heraus.*“ Ohne professionelle Unterstützung können Betroffene solchen Sätzen nichts entgegensetzen.

Konflikte um Hilfeentscheidungen

Wenn sich die Betroffenen an den BRJ wenden, gab es in der Regel bereits einen langen Vorlauf im Kontakt zwischen Betroffenen und Jugendamt. Dieser Vorlauf erstreckt sich häufig auf Jahre, oft gab es bereits Hilfen im Vorfeld oder der Konflikt betrifft eine laufende Hilfe. Entsprechend stellt sich die Situation zunächst komplex und vieldeutig dar. Eine wichtige Aufgabe in der Beratung der Betroffenen ist es, den erzieherischen Bedarf, den Fallverlauf und die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten auf den Fallverlauf sorgfältig zu rekonstruieren. Erst auf dieser Grundlage sind eine angemessene Einschätzung der Entscheidung des Jugendamts und die Beratung geeigneter Handlungsstrategien möglich.

Dass Entscheidungen nachweisbar aus rein finanziellen Gründen gefällt oder verzögert werden, stellt eine Ausnahme dar. In diesen Fällen ist die Intervention des BRJ einfach. Eltern mit hohen sozialen und intellektuellen Kompetenzen können nach einer Aufklärung

und Bestärkung durch den BRJ ihre Rechte selbst im Jugendamt einfordern und haben in der Regel schnell Erfolg. Sind die Betroffenen nicht in der Lage, ihre Interessen alleine zu vertreten, so nimmt der BRJ in ihrem Auftrag mit dem Jugendamt Kontakt auf oder begleitet die Betroffenen zum Jugendamt. Haben persönliche Gespräche keinen Erfolg, so wird ein Rechtsanwalt eingeschaltet, um zu verdeutlichen, dass die Anspruchsberechtigten bereit sind, alle Mittel auszuschöpfen. Wenn tatsächlich ausschließlich finanzielle Entscheidungsgründe vorlagen, so unsere Erfahrung, erklärt sich das Jugendamt auf diese Interventionen hin schnell zur Leistung der Hilfe bereit.

Häufig sind jedoch jene Fälle, in denen sich fachliche und finanzielle, manchmal auch persönliche Aspekte und strukturelle Gegebenheiten miteinander vermischen. Hier ist zunächst eine sorgfältige Analyse erforderlich. Die Beratung von Konfliktfällen in der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche stellt dabei hohe Anforderungen an die BeraterInnen: Neben sozialpädagogischer Fachlichkeit zur Einschätzung des erzieherischen Bedarfs und der geeigneten und notwendigen Hilfe, juristischen Fachkenntnissen im Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht und der Fähigkeit zur differenzierten Analyse von Perspektiven und Argumentationsebenen brauchen BeraterInnen auch das Selbstbewusstsein und die Standfestigkeit, die aus dieser Fachlichkeit resultierenden Positionen gegenüber anderslautenden Positionen argumentativ vertreten und behaupten zu können. Für die meisten Fachkräfte ist es eine große Herausforderung, sich mit leitenden Fachbeamten über die Auslegung des KJHG, die Deutung erzieherischen Bedarfs oder über die Regeln der Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu streiten.

In über drei Jahren wurden im BRJ diese Kompetenzen und Fähigkeiten trainiert und geschult. Damit sind gute Voraussetzungen geschaffen worden, um Betroffene gemeinsam mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin auch in gerichtlichen Verfahren erfolgreich unterstützen zu können. Warum kommt es dennoch so selten dazu?

■ Gerichtliche Klagen sind Ausnahmen – und werden es auch bleiben

Mit gerichtlichen Verfahren verbindet man weithin die Hoffnung auf Klarheit und auf die Definition von Recht und Gesetz. Entsprechend groß ist das Interesse an den Klageerfahrungen des BRJ. Klage einreichen – das klingt kämpferisch, das macht Eindruck, da wird man hellhörig. So dachten anfangs auch viele Mitglieder des BRJ, und manch einer träumte von öffentlichkeitswirksamen Musterklagen, die zu einer Umkehr in der Sparpolitik führen würden. Tatsächlich werden

stets ausreichend Ressourcen im BRJ vorgehalten, um Klagen erforderlichenfalls finanzieren zu können, doch beschritten wird dieser Weg nur selten. Wie kommt das? Sind die Fälle nicht „schlimm“ genug? Oder gibt es, wie der Leiter der Senatsjugendverwaltung es deutet, gar keine Rechtsbrüche? Keineswegs. Es gibt mehrere Ursachen, die auf unterschiedlichen Ebenen liegen und gemeinsam zu dieser Situation beitragen. Eine Ursache liegt in der Struktur der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung, die in einem Spannungsverhältnis zur Logik des individuellen Rechtsanspruchs steht. Sie bildet den Hintergrund für weitere, eher als „praktisch“ und „strategisch“ zu bezeichnende Probleme wie Unwissenheit der Anspruchsberechtigten, Ressourcenmangel und Fragen der Verhandlungsführung. Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit wird zunächst auf die Fachdebatte um die Struktur sozialpädagogischer Entscheidungsfindung eingegangen und verdeutlicht, welche Schwierigkeit in der rechtlichen Auseinandersetzung um erzieherische Bedarfe und Leistungen liegen.

Sozialpädagogische Diskursivität

Der individuelle Rechtsanspruch basiert auf einem Kausalzusammenhang zwischen einem Tatbestand und einer Rechtsfolge: Wenn eine dem Wohl des Kindes gemäße Erziehung nicht ausreichend gewährleistet ist, dann haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung. Dabei bedient sich der Gesetzgeber einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die fachlich gefüllt werden müssen. In der Logik des Rechtsanspruchs muss von einer objektiven Überprüfbarkeit des Vorliegens der Rechtsvoraussetzung (also des erzieherischen Bedarfs) und der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe ausgegangen werden, um eine Leistung gerichtlich einzuklagen.

In der sozialpädagogischen Debatte um Hilfeplanung wird genau dieses jedoch kritisch diskutiert⁶ und die Existenz von Objektivität in der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung bestritten. Das sozialpädagogische Arbeitsfeld, so die VertreterInnen dieser Position, sei gerade durch eine Mehrdeutigkeit der vorliegenden Problemkonstellationen im sozialpädagogischen Arbeitsfeld charakterisiert. Es seien keine eindeutigen Ursache-Wirkungs- und Problem-Lösungs-Zuordnungen möglich, welche in anderen Disziplinen, etwa der Medizin, vorgenommen würden. Eine solche Verwissenschaftlichung, die sich an Technisierungs- und Steuerbarkeitsmodellen orientiere, sei in der Sozialpädagogik nicht realisierbar. Ebenso wenig seien prognostische Aussagen über Hilfeverläufe zu treffen.

⁶ Vgl. Urban 2004.

Stattdessen handle es sich bei sozialpädagogischen Entscheidungen um „Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit“⁷, die keinen starren Mustern folgen könnten und somit nur schwer beziehungsweise gar nicht objektivierbar seien. Sie bedürften einer regelmäßigen Vergewisserung, Reflexion und gegebenenfalls Revision im Hilfeprozess. Verschärfend komme hinzu, dass sich viele problemverursachende und problemverstärkende Umstände wie Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot der sozialpädagogischen Einflussnahme entzögen.

Statt auf eine objektive Expertendiagnose wird in dieser Perspektive der Blick auf die Interaktion der Beteiligten gerichtet. Problemdefinition wird jetzt nicht mehr als Ermittlung eines Sachverhalts oder als Tatsachenbericht verstanden, sondern als eine Konstruktion betrachtet, als „komplexitätsreduzierte Interpretation“⁸ von Lebensumständen. Diese seien stets vor dem Hintergrund des jugendhilferechtlichen Verfahrens zu verstehen, also in ihrer Funktion, einen Leistungsanspruch zu begründen. Sozialpädagogische Entscheidungen gingen darüber hinaus immer mit Wertentscheidungen einher. Es gibt, so die Folgerung, nicht eine objektive Wahrheit, sondern Wahrheit stellt sich in der Hilfeplanung in einem hermeneutischen Prozess⁹ her. In der Aushandlung unterschiedlicher Sichtweisen, von denen keine einen Wahrheitsanspruch für sich einfordern kann, werden Hypothesen erarbeitet und überprüft. Mit den Verfahrensvorgaben des § 36 KJHG – der veränderten Position der LeistungsempfängerInnen, der Verpflichtung zur Beratung im Team und der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Hilfe – sei der Gesetzgeber dieser Struktur nachgekommen.

Eine andere fachliche Position hält demgegenüber an der Objektivität als anzustrebendem Ideal und Leitbild in der Hilfeplanung fest. Unter dieser Prämisse ist es möglich, zwischen einer subjektiv und einer objektiv bestehenden Problemlage der Betroffenen zu unterscheiden. Aufgabe der Fachkraft in der Hilfeplanung sei es, den erzieherischen Bedarf möglichst genau zu ermitteln, also die subjektiven und die objektiven Problemlagen, deren Entstehungsbedingungen, die Bedürfnisse der Beteiligten, ihre Motivation zur Problemlösung, ihre Ressourcen und Bewältigungsschwierigkeiten zu klären, und darauf aufbauend eine „möglichst passende Jugendhilfeleistung“¹⁰ auszuwählen. Das zentrale Kriterium für eine gute Hilfeplanung sei die Erhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit der Hilfe. Dieses sei nur über eine gute psychosoziale Diagnose zu erreichen, die einen entscheidenden Teil von Prozessqualität darstelle.

Tatsächlich fand in den vergangenen Jahren eine intensive Diskussion und Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Diagnostik statt, in der allerdings auch die Grenzen von an Ob-

ektivität ausgerichteten Konzepten benannt werden. Der beschriebene Prozess könne immer nur als Annäherung an einen als ideal gedachten Vorgang gesehen werden. „Eine völlig objektive Feststellung eines ‚erzieherischen Bedarfs‘ gibt es nicht, da die subjektiven Sichtweisen aller Beteiligten darin eingehen. Ebenso wenig ist die Bestimmung ‚der‘ einzigen richtigen Hilfe möglich.“¹¹ Das Prinzip der Bedarfsermittlung als Annäherung an Objektivität und fachliche Diagnostik aufzugeben, bedeute jedoch Beliebigkeit in der Hilfeplanung. Der gegenwärtige Forschungsstand erlaube durchaus eine Einschätzung „von unterschiedlichen Erfolgswahrscheinlichkeiten bei unterschiedlichen Problem-Interventions-Kombinationen“¹². Es müsse daher darum gehen, sozialpädagogische Diagnostik durch Forschung weiterzuentwickeln und zu verbessern, nicht aber darum, sie in Frage zu stellen.

Vor dem Hintergrund dieser strukturellen Bedingungen der Hilfeplanung muss also davon ausgegangen werden, dass es einen fachlich legitimierten Interpretationsspielraum sowohl in der Auslegung des erzieherischen Bedarfs als auch in der Beschreibung der geeigneten und notwendigen Hilfe gibt. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „Wohl des Kindes“ oder „notwendige und geeignete Hilfe“ unterliegt Veränderungen im gesellschaftlichen Entwicklungsprozess und muss im Rahmen der Hilfeplanung auch die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten berücksichtigen, verbinden und gewichten: Die der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die der Eltern, der Personensorgeberechtigten, der Fachkräfte und des gesellschaftlichen Umfelds. Hilfeplanung muss sowohl eine fachliche Einschätzung und Diagnose beinhalten als auch als Verständigungs- und Aushandlungsprozess professionell gestaltet werden. Fachliche Einschätzungen spielen darin eine wichtige Rolle, sind aber bei der Entwicklung von Hilfen nicht tragbar, wenn sie die Sichtweise der Betroffenen nicht einbezieht. Ebenso ist die Perspektive der Betroffenen zu berücksichtigen, die Entscheidung muss jedoch auch aus fachlicher Sicht vertretbar sein. Die Herausforderung in der Hilfeplanung besteht also gerade darin, beide Perspektiven miteinander zu verbinden. Dies birgt eine große Gefahr: Der sich aus dieser Struktur sozialpädagogischer Entscheidungsfindung eröffnende Interpretationsspielraum kann in Zeiten knapper Kassen gezielt genutzt und, wenn sich viele Fachkräfte daran beteiligen, auch ausgedehnt werden, um Hilfen zu vermeiden oder deren Kosten zu reduzieren. Wenn sich nicht ausreichend Fachkräfte gegen diese Umdeutungen stellen, entstehen auf diese Weise neue Maßstäbe in der Hilfeplanung und ein neues „Normalitätsverständnis“ in der fachlichen Deutung. Zwar besteht der Rechtsanspruch dann weiter, die Zugangsvoraussetzungen zu den Hilfen sind jedoch deutlich erhöht.

Der individuelle Rechtsanspruch in der Jugendhilfe ist also bereits in seiner Grundstruktur widersprüchlich. Die sozialpädagogische Entscheidungsfindung ist an Diskursivität ausgerichtet und auf Konsensbildung angewiesen und steht damit in einem Spannungsverhältnis zum kausal und nach objektiven Kriterien zu definierenden Rechtsanspruch. Dieses ist der Hintergrund, vor dem die Probleme von anspruchsberechtigten BürgerInnen bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe betrachtet werden müssen. In der konkreten Situation stellen sich den Betroffenen allerdings auch ganz „praktische“ Probleme.

Betroffene haben weder rechtliche Kenntnisse noch notwendige Ressourcen

Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Jugendamt in Kontakt kommen, haben in der Regel keine oder nur rudimentäre Kenntnisse ihrer Rechte. Das Verwaltungsrecht bindet die Verwaltung an Verfahrensregeln und verpflichtet sie zur Aufklärung, um so diese strukturelle Unterlegenheit der Bürgerinnen und Bürger auszugleichen. BürgerInnen müssen sich darauf verlassen können, dass sich die VerwaltungsmitarbeiterInnen an diese Vorgaben halten. Wer aber kann ihnen nachweisen, dass sie ihrer Aufklärungspflicht nicht ausreichend nachkommen, wenn die Betroffenen gar nicht wissen, worüber sie aufgeklärt werden müssen? Solches Fehlverhalten können nur diejenigen aufdecken, die über die zu gebenden Informationen bereits verfügen, und für die Beanstandung inhaltlicher Fehlentscheidungen ist sogar eine fundierte Fachkenntnis erforderlich. Woher sollen Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern also wissen, ob eine inhaltliche Fehlentscheidung oder ein Verfahrensfehler vorliegt und ob sie Ansprüche haben oder diese gar gerichtlich einklagen können?

Selbst wenn Betroffene ihre Rechte kennen, verfügen nur wenige über die für ein gerichtliches Verfahren notwendigen finanziellen Mittel. Auch wenn keine Gerichtskosten anfallen und in Verwaltungsgerichtsverfahren keine Anwaltpflicht besteht, ist es Betroffenen doch nicht zu raten, ein solches Verfahren ohne Rechtsanwalt zu führen.

Neben der finanziellen Komponente ist auch die emotionale Belastung der Betroffenen durch ein gerichtliches Verfahren nicht zu unterschätzen. Klageverfahren dauern Jahre, und auch Verfahren im einstweiligen Rechts-

7 Schrappner 1994, S. 68.

8 Hansbauer 1995, S. 14.

9 Hermeneutik wird dabei nicht mit einem Objektivitätsanspruch verbunden. Vgl. Merchel 1999, S. 79.

10 Harnach-Beck 1999, S. 27.

11 Ebd.

12 Ebd.

schutz ziehen sich über Wochen und Monate hin. Für die Betroffenen, die sich ja gerade durch einen psychosozialen Hilfebedarf auszeichnen und professionelle Hilfe brauchen, ist dies eine lange Zeit der Ungewissheit ohne Unterstützung. Hinzu kommt, dass die juristische Überprüfung und Infragestellung des eigenen Bedarfs, der Bitte um Hilfe und die kritische Betrachtung des Antrags durch die Rechtsabteilung des Jugendamts von vielen Betroffenen als verletzend und despektierlich empfunden werden. Den meisten fehlt die für ein solches Verfahren erforderliche emotionale Stabilität.

Und schließlich gibt es eine strukturelle Schwierigkeit für die Betroffenen, Hilfen einzuklagen. Im Hilfeplanverfahren ist es Aufgabe der Fachbehörde Jugendamt, unter Beteiligung der Betroffenen Bedarfe zu erheben, zu definieren und zu entscheiden, welche geeignete und notwendige Hilfen sind. Hierzu sind sowohl Gespräche mit den Betroffenen als auch sozialpädagogische Deutungsprozesse und gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer Expertisen erforderlich. Die Bedarfsermittlung ist also eine fachliche Aufgabe und kann von den Betroffenen alleine gar nicht bewältigt werden. Wenn Betroffene sich jedoch an das Gericht wenden, müssen sie dort ihren Bedarf glaubhaft machen. Wie sollen Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern dies ohne fachliche Unterstützung tun?

Menschen, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, sind in der Regel also gar nicht in der Lage, diesen Anspruch gerichtlich einzuklagen. Je geringer ihr Bildungsstand und ihr Einkommen ist, umso unrealistischer ist es, dass sie sich an das Gericht wenden oder sogar Erfolg haben werden. Im BRJ wurde versucht, diese Nachteile durch die Bereitstellung sozialpädagogischer Expertise und Unterstützung, rechtsanwaltschaftlicher Vertretung und finanzieller Mittel auszugleichen. Dennoch bleiben gerichtliche Verfahren die Ausnahme.

Betroffene suchen Hilfe, nicht gerichtlichen Streit

Fachkräfte, die in gerichtliche Verfahren involviert sind, verhandeln mit jedem Einzelfall immer auch grundsätzliche Fragen der Hilfegewährung und der Sicherstellung von Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe. Die Versuchung kann groß sein, einen Einzelfall zu nutzen, um auf breite Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen. In Fachveranstaltungen wurden wir bereits gefragt, warum wir überhaupt vermitteln und nicht alle Fälle vor das Gericht tragen, um die Ausmaße der Missstände deutlich zu machen und öffentlich wirksam werden zu können. Eine solche Strategie würde bedeuten, die Betroffenen für einen vermeintlich höheren Zweck zu instrumentalisieren. Die Handlungsschritte würden sich nicht mehr am Interesse und Willen der Betroffenen ausrichten, sondern an einem übergeordneten

Ziel. Der BRJ hat sich bewusst gegen ein solches Vorgehen entschieden.

Die Beratung und die Möglichkeit des Klagewegs stehen im Dienste der Betroffenen. Wichtig ist, eine gute Lösung für die Betroffenen zu finden. Dies kann eine Hilfe durch das Jugendamt sein, aber auch eine andere Hilfe. Auch wenn fachlich und rechtlich ein Anspruch auf eine Leistung der Jugendhilfe besteht, ist der Konflikt mit dem Jugendamt um die Durchsetzung dieses Anspruchs eine hohe Hürde. Viele Menschen schrecken davor zurück. Einige entscheiden sich – aus unterschiedlichen Gründen – gegen diesen Konflikt und für eine andere Lösung, auch wenn diese nicht optimal ist. Diese Entscheidungen müssen respektiert werden.

Auch unsere Erfahrungen in Gerichtsverfahren zeigen, dass diese häufig nicht im Interesse der Betroffenen sind. Trotz der Unterstützung des BRJ halten viele Jugendliche und Eltern diese Zeitdauer nicht durch. Es gab mehrere Fälle, in denen die Betroffenen das Verfahren trotz hoher Erfolgsaussichten abgebrochen haben. Ein 18-jähriger junger Mann führte ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, das Monate dauerte. Schließlich hielt er die Spannung nicht mehr aus, verlor den Mut, verließ Berlin und tauchte unter. Ein paar Tage später kam das Urteil. Der Betroffene hatte den Prozess gewonnen und hätte die Hilfe erhalten – ein halbes Jahr nach Prozessbeginn.

Jugendämter vermeiden Klagen

Die Entscheidung zur Klage geht nicht alleine von den Betroffenen aus. Wenn wir Hilfesuchende beraten, gibt es vor einer Klage zunächst Vermittlungsversuche mit dem Jugendamt, die Ankündigung rechtlicher Schritte und die Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. In diesem Prozess erfolgt auch auf Seite der Jugendämter eine genaue Klärung der Rechtslage. Wenn bekannt wird, dass der BRJ involviert ist, beziehen viele SozialarbeiterInnen des Jugendamts mittlerweile frühzeitig das Rechtsamt ein, um sich ihrerseits Beratung zu holen. Erfahrungsgemäß versuchen Jugendämter, berechnete gerichtliche Klagen von Betroffenen rechtzeitig abzuwenden. Wenn Betroffene glaubhaft machen, dass sie gerichtliche Schritte zu gehen bereit sind, werden Hilfen häufig bewilligt, bevor es zur Klage kommt. Es kommen also auch in der Arbeit des BRJ überwiegend solche Fälle vor Gericht, die rechtlich nicht eindeutig zu beantworten sind und in denen der Ausgang daher unklar ist.

Externe beeinflussen den Fall

Die Existenz des Rechtsanspruchs ist zwar die Voraussetzung für die Auseinandersetzungen mit den Jugendämtern um die Gewährung von Hilfen. Die Intervention selbst ist jedoch in erster Linie eine fachliche und verändert die

Kräfteverhältnisse in der Hilfeplanung erheblich. Zunächst einmal verändern die Aufklärung, Beratung und Unterstützung das Auftreten der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern. Sie können ihre Position im Jugendamt klarer und selbstbewusster darlegen und haben eine Vorstellung von ihren Rechten. Dies beeinflusst die Interaktion zwischen den Betroffenen und den JugendamtsmitarbeiterInnen. Treten MitarbeiterInnen des BRJ persönlich mit dem Jugendamt in Kontakt, führen sie neben der Vermittlung bei Missverständnissen und Konflikten auch fachliche Auseinandersetzungen, sie bringen eigene fachliche Einschätzungen ein, weisen auf Verfahrensregeln und Rechtsgrundlagen hin.

All dies beeinflusst die Hilfeplanung. Immer wieder kommt es unmittelbar nach Einschalten des BRJ zu einer Bewilligung oder einem Kompromiss. Welcher Aspekt dabei wirksam war, ist kaum zu rekonstruieren, zumal wir nur selten detaillierten Einblick in die Diskussionen und Geschehnisse im Jugendamt erhalten.

Betrachtet man die bisher genannten Gründe im Zusammenhang, so wird deutlich, dass es nur eine sehr geringe Zahl von Klagen geben kann: Die meisten Anspruchsberechtigten wissen nichts von ihrem Anspruch beziehungsweise sind alleine nicht in der Lage, ein Gerichtsverfahren zu führen, oder sie haben Unterstützung – damit aber verändert sich die gesamte Ausgangslage, Hilfen werden eher bewilligt und ein Gerichtsverfahren ist in der Regel nicht mehr nötig. Auch wenn es nur wenige Gerichtsverfahren gibt, ist die Beratung der Betroffenen also wichtig, um sie bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen zu unterstützen.

Rechtsanspruch und Wächteramt

Die beschriebenen Erfahrungen in der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche beziehen sich auf Menschen, die eine Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Die Gruppe von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern, die sich selbst an das Jugendamt wenden, ist zwar in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen, macht aber dennoch nur einen Teil der KlientInnen aus. Jugendhilfe ist nicht nur da, um Menschen zu helfen, die von sich aus darum bitten. Bei vielen Eltern muss man im Interesse ihrer Kinder um die Inanspruchnahme von Hilfen werben. Im Rahmen des Kinderschutzes müssen MitarbeiterInnen von Jugendämtern aktiv auf Eltern zugehen und Hilfen anbieten. Wenn, wie derzeit in Berlin, immer weniger Geld vorhanden ist und Hilfen nicht mehr finanziert werden können, gehen die MitarbeiterInnen der Jugendämter weniger offensiv mit ihren Angeboten nach außen – zu Lasten der betroffenen Kinder. Gerichtliche Klage wird es hier jedoch nie geben, denn anspruchsberechtig sind die Eltern.

Es ist dieser Teil von Jugendhilfefällen, der im BRJ kaum erfasst wird. Es treten in der Regel Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern auf den BRJ zu, die eine Leistung vom Jugendamt haben möchten und von sich aus aktiv werden, um Hilfen einzufordern. Kinder haben diese Möglichkeit nicht, und Eltern, die von Hilfen überzeugt werden müssen, wenden sich nicht an den BRJ. Deren Kinder sind also weiterhin auf die Initiative der Jugendämter angewiesen, um Hilfe zu bekommen. Angesichts der deutlichen Reduzierung von Fallzahlen in der Jugendhilfe müssen wir jedoch davon ausgehen, dass es eine große Anzahl von Kindern gibt, die dringend Hilfe benötigen und deren Eltern einen Anspruch nach § 27 KJHG haben, diesen jedoch nicht einfordern und vom Jugendamt hierzu auch nicht mehr aufgefordert werden. Leidtragende sind dabei die Kinder. Dies könnte ein Anlass sein, erneut über ein eigenständiges Antragsrecht von Minderjährigen auf Leistungen des KJHG nachzudenken.

„Ihr könnt doch klagen!“ Zynische Implikationen eines harmlos anmutenden Satzes

Die bisherigen Ausführungen zeigen: Welche Intervention erfolgte, ob Rechtsanwälte eingeschaltet und ob Klage eingereicht wurde, sagt nichts darüber aus, ob ein Fall besonders „schlimm“ war oder nicht und ob ein Anspruch bestand oder nicht, sondern hängt von einer Vielzahl anderer Komponenten ab: Ob es möglich war, mit dem Jugendamt zu verhandeln, Kompromisse oder Alternativen zu finden, ob vielleicht nur eine Vermittlung und „Übersetzung“ notwendig war, ob die Betroffenen bereit und emotional in der Lage dazu waren, rechtliche Schritte zu gehen, wie stark sie grundsätzlich im Jugendamt auftreten konnten und vieles mehr.

Der harmlos anmutende Satz „Betroffene können ja klagen“ aus dem Mund von leitenden Fachbeamten der Behörden, die laut Gesetz die Gesamtverantwortung für die Leistungen der Jugendhilfe tragen, verliert vor diesem Hintergrund seine Selbstverständlichkeit und eröffnet zynische Implikationen. Menschen in einer Machtposition, die an Rechtsstaatlichkeit gebunden sind und die Rechtsansprüche von Hilfesuchenden sicherstellen müssten, erwarten von ihnen, diese einzuklagen. Diejenigen, die dieses sagen, wissen, dass die überwiegende Mehrheit der Anspruchsberechtigten den Gerichtsgang nicht schaffen wird. Schon intellektuell und emotional durchschnittlich starke BürgerInnen zögern lange, bevor sie vor Gericht ziehen, um den Staat zu verklagen. Aber dieser Bevölkerungsgruppe mit Hilfebedarf, in ihrer Mehrheit intellektuell und finanziell eher schwachen Menschen, wird zugemutet, mittellos in die rechtliche Auseinandersetzung mit einem Dutzend studierter Fachkräfte zu ziehen, den eigenen Bedarf und die persönlichen

Probleme, die diesen Bedarf begründen, vor Gericht auszuführen und sich gegebenenfalls Diagnostiken und Bedarfermittlungsgesprächen des dann gerichtlichen Gegners zu unterziehen. Und ihnen wird zugemutet, sich mit den MitarbeiterInnen des Jugendamts vor Gericht zu streiten, mit denen sie bei Erfolg anschließend einen vielleicht über Jahre reichenden vertrauensvollen Hilfeplanungsprozess gestalten müssen.

Die Äußerung, die geringe Anzahl von Klagen belege, dass alle notwendigen Hilfen gewährt werden, lässt daher nur zwei Interpretationen offen: Entweder zeigt sie mangelnden fachlichen Sachverstand oder Zynismus gegenüber den hilfesuchenden BürgerInnen.

Der individuelle Rechtsanspruch in der Jugendhilfe: Notwendig, aber nicht hinreichend

Auch wenn es auf vielen Ebenen Schwierigkeiten gibt, den individuellen Rechtsanspruch in der Jugendhilfe gerichtlich einzufordern, heißt dies nicht, dass der Rechtsanspruch sinnlos ist – ganz im Gegenteil. Der Rechtsanspruch ist eine sozialpolitische Errungenschaft, die die gesellschaftliche Verantwortung für die heranwachsende Generation verdeutlicht und entsprechende Leistungen überhaupt erst eröffnet. Er definiert die Subjektrolle der hilfesuchenden Familien, bindet die öffentliche Jugendhilfe gesetzlich in ihrem Handeln und stärkt die Jugendhilfe in der Mittelverteilung gegenüber anderen Ressorts. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass der individuelle Rechtsanspruch zwar notwendig, aber nicht hinreichend ist, um Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien sicher zu stellen. Zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs sind die Betroffenen auf die Fachkräfte angewiesen. Es bleibt in der Verantwortung des Jugendamts, die Rechtsansprüche zu erfüllen, und nicht, wie eingangs beschrieben, auf ihre „Unabweisbarkeit“ zu prüfen. Dabei liegt es in den Händen der sozialpädagogischen Fachkräfte, die fachlichen Standards ihres Handelns zu benennen und daran fest zu halten. Wenn aus finanziellen Gründen Abweichungen und Standardabsenkungen erfolgen, muss dies als solches benannt werden und darf nicht, wie es viel zu häufig geschieht, von Fachkräften selbst mit den Begriffen „Optimierung, Qualifizierung und Effizienzsteigerung“ in fragwürdiger Weise fachlich legitimiert werden.

Die Arbeit des BRJ verbindet sozialpädagogische und juristische Expertise. Die Erfahrungen daraus zeigen, dass eine Qualifizierung von SozialpädagogInnen im Umgang mit Recht und Gesetzen erforderlich ist. Recht, insbesondere Verwaltungs- und Verfahrensrecht, finden die meisten SozialpädagogInnen eher lästig und trocken. Es ist eine große Herausforderung für die Aus- und Weiterbildung, hier ein anderes Verständnis zu eröffnen: Wenn Fach-

kräfte die strukturellen Regelungsabsichten hinter den Gesetzen erfassen, den methodischen und strategischen Umgang mit Gesetzen und die Verbindung sozialpädagogischer und juristischer Argumente lernen, kann es sie sogar bei der Verteidigung fachlicher Standards unterstützen. Im BRJ werden hierzu aus den beschriebenen Erfahrungen Fortbildungsmodule entwickelt, die ab 2006 auch für Nicht-Mitglieder angeboten werden.

Die Frage nach der Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe ist zwar angesichts einschneidender Sparmaßnahmen und leerer kommunaler Kassen hoch aktuell, stellt jedoch ein strukturelles Problem dar, das auch unabhängig von diesen aktuellen Anlässen bestehen bleibt. Wie kann der öffentliche Träger, der für die Gewährleistung von Hilfen verantwortlich ist, damit umgehen, dass Betroffene ihm gegenüber strukturell unterlegen und möglichen Fehlentscheidungen in der Verwaltung ausgeliefert sind? Ein verantwortlicher und konstruktiver Umgang mit dieser Struktur setzt voraus, sie mit all ihren Konsequenzen anzuerkennen und die Möglichkeit von Fehlentscheidungen einzugestehen. Für viele sozialpädagogische Fachkräfte ist dies schwierig. Die überwiegende Mehrheit von SozialpädagogInnen definiert ihr Handeln über das Hilfe-paradigma.¹³ Die in ihrer Aufgabe beinhaltete Macht und Kontrolle wird demgegenüber selten thematisiert und eingestanden – und wenn, dann wird sie sofort wieder in den Zusammenhang des übergeordneten Ziels „Hilfe“ gestellt.

Erst das Eingestehen dieser Macht und des potentiellen Machtmissbrauchs eröffnet Wege des verantwortungsvollen Umgangs mit der strukturellen Unterlegenheit der Betroffenen in der Hilfeplanung. In vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen wurden in solchen Konstellationen Ombuds- und Verbraucherschutzmodelle entwickelt, die die Betroffenen schützen sollen. Unabhängige Beauftragte, Beschwerde- und Schlichterstellen vertreten beispielsweise Versicherte gegenüber Versicherungsunternehmen, VerbraucherInnen gegenüber der Nahrungsmittel- und Konsumindustrie und Kinder gegenüber StadtplanerInnen. In Jugendämtern hingegen sucht man solche Unterstützung vergebens.

Ombuds- und Beschwerdestellen haben zwei Voraussetzungen: Sie müssen in ihrem Handeln unabhängig und trotzdem finanziell ausreichend ausgestattet sein. Freie Träger können diese Rolle nur begrenzt einnehmen. Sie sind zwar wichtige UnterstützerInnen für die Betroffenen, geraten jedoch in kritischen Auseinandersetzungen mit dem öffentlichen Träger schnell in Interessenskonflikte. Vor diesem Hintergrund hat der BRJ in seiner Satzung die Unabhängigkeit von Interessen freier und öffentlicher Träger verankert und ge-

13 Vgl. Urban 2004.

hört keiner übergeordneten Vereinigung an. Es geht um die Interessen und Rechte junger Menschen und ihrer Familien, und alle, die diese Arbeit unterstützen möchten, sind herzlich dazu eingeladen.

■ Literatur

- Hansbauer, Peter (1995): Fortschritt durch Verfahren oder Innovation durch Irritation?, in: neue praxis, 25. Jg., Heft 1, S. 12–33.
- Harnach-Beck, Viola (1999): Ohne Prozeßqualität keine Ergebnisqualität. Sorgfältige

Diagnostik als Voraussetzung für erfolgreiche Hilfe zur Erziehung, in: Peters, Friedhelm (Hg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen, Frankfurt am Main, S. 27–48.

- Merchel, Joachim (1999): Zwischen „Diagnose“ und „Aushandlung“: Zum Verständnis des Charakters von Hilfeplanung in der Erziehungshilfe, in: Peters, Friedhelm (Hg.): Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen, Frankfurt am Main, S. 73–96.

- Schrapper, Christian (1994): Der Hilfeplanungsprozeß – Grundsätze, Arbeitsformen und methodische Umsetzung, in: Institut für soziale Arbeit (Hg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, Soziale Praxis Heft 15, Münster, S. 64–78.
- Urban, Ulrike (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung, Weinheim und München.

■ Martin Menne

Das Holen und Bringen des Kindes im Rahmen der Regelung des Umgangs

Festlegungen dazu, wie das Kind im Rahmen einer Umgangsregelung von seinem Wohnort abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht wird, erweisen sich in der familiengerichtlichen Praxis häufig als besonders „kritische“, weil streitträchtige Punkte. Das gilt zunächst einmal in Fällen, in denen die Wohnorte des betreuenden Elternteils und des anderen, umgangsberechtigten Elternteils weit voneinander entfernt liegen oder sie nur umständlich erreicht werden können und sich das Holen und Bringen deshalb zu einem ganz entscheidenden Gesichtspunkt für die praktische Verwirklichung des Umgangs entwickelt. Das gilt aber auch dann, wenn zwischen den Eltern der „Kampf um das Kind“ entbrannt ist und das Umgangsrecht in der Auseinandersetzung zwischen den Eltern als Druckmittel missbraucht und instrumentalisiert wird. Wie sieht in derartigen Fällen die Rechtslage aus? Wie wird das Holen und Bringen von den Gerichten beurteilt?

INHALT

- Das Holen und Bringen des Kindes obliegt dem Umgangsberechtigten
- Im Einzelfall Mitwirkung und Unterstützung beim Holen und Bringen des Kindes durch den Umgangsverpflichteten

■ Grundsatz: Das Holen und Bringen des Kindes obliegt dem Umgangsberechtigten

Nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB kann das Familiengericht über den Umfang des Um-

Dr. jur., Richter am Amtsgericht, zzt. Bundesministerium der Justiz, Berlin. – Der Verfasser gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

gangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Zu den Regelungen, die das Familiengericht danach treffen kann, gehören – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – auch Bestimmungen zum Holen und Bringen des Kindes.¹ Derartige gerichtliche Regelungen erfolgen zumeist anhand gewisser, allgemein akzeptierter „Faustregeln“, die sich in der Rechtsprechung herausgebildet haben. Danach obliegt das Holen und Bringen des Kindes im Allgemeinen dem umgangsberechtigten Elternteil. Es ist grundsätzlich dessen Sache, das Kind an der Wohnung des betreuenden Elternteils zur festgelegten Zeit abzuholen und es nach erfolgtem Umgang dorthin wieder zurückzubringen. Der betreuende Elternteil ist hingegen gehalten, das Kind mit den für den Umgang erforderlichen Sachen auszustatten, es zur vereinbarten Zeit bereitzuhalten und zu übergeben.²

Zur Begründung wird bisweilen darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Mitwirkung zur Verwirklichung des Umgangs vom betreuenden Elternteil nicht erwartet werden könne, weil die ihn treffende Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB) lediglich Unterlassungen fordere, ihm aber keine aktive Umgangsförderung auferlegt sei.³ Diese Argumentation greift indessen zu kurz. Denn beim Umgang mit dem anderen, nicht betreuenden Elternteil handelt es sich um ein Recht des Kindes und der betreuende, sorgeberechtigte Elternteil ist von Rechts wegen verpflichtet, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zum Wohl des Kindes zu fördern (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB).⁴ Dieser Befund wird durch die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung bestätigt: Das Holen und Bringen des Kindes im Rah-

1 Vgl. nur Handbuch Fachanwalt Familienrecht/Oelkers (5. Aufl. 2005), 4. Kap. Rn. 572; AnwK-BGB/Peschel-Gutzeit (2005), § 1684 Rn. 41.

2 Vgl. Hoppenz-van Els, Familiensachen (8. Aufl. 2005), § 1684 Rn. 15; MünchKomm/Finger, BGB (4. Aufl. 2002), § 1684 Rn. 34; AnwK-BGB/Peschel-Gutzeit (2005), § 1684 Rn. 41; Kompaktcommentar Familienrecht/Ziegler (2. Aufl. 2005), § 1684 Rn. 80; Handbuch Fachanwalt Familienrecht/Oelkers (5. Aufl. 2005), 4. Kap. Rn. 573 ff. sowie aus der Rechtsprechung OLG Koblenz, FamRZ 1996, 560; OLG Zweibrücken, FamRZ 1982, 531; OLG Hamm, FamRZ 1995, 1432 (hier haben die Richter freilich ergänzend darauf abgestellt, dass der nicht erwerbstätigen, keinen Unterhalt beziehenden, betreuenden Mutter die Übernahme der Kosten, um die Kinder zum 160 km entfernt lebenden umgangsberechtigten Vater zu bringen, nicht zuzumuten sei, wohingegen der überdurchschnittlich verdienende Vater eher in der Lage sei, die Kosten zu tragen. Deshalb sei es an ihm, für das Holen und Bringen zu sorgen).

3 Vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 1999, 1008 (1008); OLG Zweibrücken, FamRZ 1982, 531 sowie Johannsen/Henrich-Jaeger, Eherecht (4. Aufl. 2003), § 1684 Rn. 30.

4 Vgl. OLG Saarbrücken, FamRZ 1983, 1054 (1055).